

# § 66 KDV 1967 Vergütungen für Gutachten

KDV 1967 - Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2021

(1) Für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der von der Behörde eingeholten Gutachten gebühren den gemäß den §§ 124 bis 127 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 bestellten Sachverständigen folgende Vergütungen im Sinne des § 129 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967:

1. für ein gemäß § 29 Abs. 3 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine Type von

- |  |      |
|--|------|
| a) Omnibussen                              | 64 € |
| b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen | 32 € |
| c) Krafträdern oder Anhängern              | 16 € |

2. bei Gutachten nach Z 1, die sich auf mehrere Ausführungsformen einer Type beziehen, für jede weitere Ausführungsform eines

- |  |      |
|--|------|
| a) Omnibusses                              | 32 € |
| b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen | 6 €  |
| c) Kraftrades oder Anhängers               | 4 €  |

3. für ein gemäß § 31 Abs. 2 und 5, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 4 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über

- |  |      |
|--|------|
| a) einen Omnibus                                 | 26 € |
| b) einen nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen | 10 € |
| c) ein Kraftrad oder einen Anhänger              | 10 € |

4. für ein gemäß § 28a KFG 1967 IV mit § 21b erstattetes Gutachten für die Erteilung einer EG-Betriebserlaubnis für eine Fahrzeugtype nach

- |   |      |
|---|------|
| a) den Richtlinien 70/156/EWG oder 74/150/EWG | 64 € |
|---|------|

bei Gutachten, die sich auf mehrere Ausführungsformen 12 €  
einer Type beziehen, für jede weitere Ausführungsform

b) der Richtlinie 32 €  
92/61/EWG

bei Gutachten, die sich auf mehrere Ausführungsformen 8 €  
einer Type beziehen, für jede weitere Ausführungsform

(Anm.: Z 4a aufgehoben durch BGBl. II Nr. 278/2012)

5. für ein gemäß § 35 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine Type von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, Sturzhelmen und Warneinrichtungen, bei Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern für jede Lichtart,

a) wenn das Gutachten auf der Grundlage einer Regelung zum Übereinkommen über die Annahme 64 €  
einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von  
Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, BGBl. Nr. 177/1971, erstellt  
wurde

b) wenn das Gutachten für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Genehmigungen 12 €  
bestimmt ist oder wenn das Gutachten auf anderer als in lit. a angeführter Grundlage erstellt wurde

6. für ein gemäß § 35 KFG 1967 in Verbindung mit § 21e erstattetes Gutachten über eine Type von Teilen 64 €  
oder Ausrüstungsgegenständen oder selbständigen technischen Einheiten nach einer Einzelrichtlinie

7. für ein gemäß § 116 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob eine Person die Lehrbefähigung für die in  
Betracht kommende Klasse oder Unterklasse von Fahrzeugen besitzt

a) als Fahrschullehrer je Klasse 100 €

b) als Fahrlehrer je Klasse 79 €

8. für ein gemäß § 116 Abs. 4 KFG 1967 erstattetes Ergänzungsgutachten über die Lehrbefähigung einer 50 €.   
Person hinsichtlich einer weiteren Klasse oder Unterklasse von Fahrzeugen

Wird das Gutachten gemäß Z 7 oder Z 8 von mehreren Sachverständigen gemeinsam erstattet, so ist die Vergütung auf diese aufzuteilen.

(1a) Sagt in den Fällen des Abs. 1 Z 7 oder 8 eine Person ihr Antreten zur Lehrbefähigungsprüfung nicht spätestens 72 Stunden vor der anberaumten Prüfung bei der Behörde ab, so sind 50 vH der in Abs. 1 Z 7 und 8 genannten Vergütung einzuheben oder einzubehalten, außer es liegen berücksichtigungswürdige Gründe (wie zB Erkrankung oder andere wichtige persönliche Gründe) vor.

(2) Sachverständigen, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören und sich nicht bereits im Ruhestand befinden, gebühren im Sinne des § 129 Abs. 1 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 nur 75 vH der im Abs. 1 angeführten Beträge.

In Kraft seit 01.07.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at